

# Die Transparenzkriterien für die stationäre Pflege

Jürgen Brüggemann  
Fachgebietsleiter Qualitätsmanagement Pflege beim MDS

*- Kurzfassung -*  
*anlässlich der Gemeinsamen Informationsveranstaltung*  
*von GKV-Spitzenverband und MDS*  
**Pflegequalität transparent machen**  
*am 2. März 2009 in Berlin*

Die Transparenzvereinbarung nach § 115 Abs. 1a SGB XI für die stationäre Pflege wurde am 17. Dezember 2008 vereinbart. Sie kann als Folie auch für die ambulante Pflege verstanden werden, weil die grundsätzlichen Festlegungen dieser Transparenzvereinbarung auch im ambulanten Bereich übernommen worden sind.

## **Entscheidungsgrundlage für Verbraucher**

Bisher konnten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ihre Entscheidung für oder gegen ein Pflegeheim lediglich anhand folgender Fragen treffen: Was kostet mich diese Pflegeeinrichtung? Wie ist die Lage und die Erreichbarkeit der Pflegeeinrichtung? Welchen Ruf hat die Pflegeeinrichtung? Kann die Pflegeeinrichtung meinen spezifischen Bedürfnissen gerecht werden? In Zukunft kann der Verbraucher insbesondere die Prüfergebnisse des MDK, die nach den Transparenzvereinbarungen erhoben und aufbereitet werden, als weitere wichtige Entscheidungsgrundlage heranziehen. Ein lange fälliger Schritt zur Transparenz wird damit gegangen.

## **Die Vereinbarung**

Die Transparenzvereinbarung für die stationäre Pflege setzt sich zusammen aus dem Vereinbarungstext, in dem allgemeine Grundsätze dargelegt werden, und den folgenden vier Anlagen:

1. Kriterien der Veröffentlichung
2. Bewertungssystematik
3. Ausfüllanleitung für die Prüfer
4. Darstellung der Prüfergebnisse.

Die Transparenzkriterien werden zukünftig eine Teilmenge der Prüfinhalte des MDK darstellen. Darüber hinaus wird der MDK in seinen Prüfungen auch weiterhin einen umfangreicheren Prüfkatalog zugrunde legen.

### **Stichprobenziehung**

Abweichend vom bisherigen Verfahren des MDK werden die Personen für die Bewohneruntersuchung und -befragung nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Zufallsstichprobe wird entsprechend der Pflegestufenverteilung in der Pflegeeinrichtung geschichtet. D.h., wenn bei 20 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung die Pflegestufe 3 festgestellt wurde, dann müssen auch in der Zufallsstichprobe 20 Prozent Pflegebedürftige mit Stufe 3 berücksichtigt sein. So gelten bei jeder Qualitätsprüfung die gleichen Bedingungen für die Auswahl der Pflegebedürftigen und die Prüfergebnisse der Veröffentlichung sind vergleichbar.

### **Kriterien und Bereiche**

In die Veröffentlichung fließen insgesamt 82 Kriterien ein, davon sind 56 Kriterien direkt auf die in die Prüfung einzubeziehenden Bewohner bezogen und weitere 26 auf die Pflegeeinrichtung. Eine Vielzahl der Kriterien sind den bisherigen Prüfgrundlagen des MDK entnommen worden, einige Kriterien wurden aus anderen Quellen ergänzt oder neu entwickelt. Aber auch die dem MDK-Prüfkatalog entnommenen Kriterien sind zum Teil inhaltlich verändert worden, so dass eine 1:1-Übertragung nicht möglich ist.

Für die Veröffentlichung der Prüfergebnisse werden fünf Qualitätsbereiche gebildet:

1. Pflege und medizinische Versorgung (35 Kriterien)
2. Umgang mit demenzkranken Bewohnern (10 Kriterien)
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung (10 Kriterien)
4. Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene (9 Kriterien)
5. Befragung der Bewohner (18 Kriterien)

## **Ergebnisberechnung**

Es werden Kriterien-, Bereichs- sowie ein Gesamtergebnis ausgewiesen. Auf der Grundlage von hinterlegten Skalenwerten zwischen „10“ und „0“ werden Noten zwischen „sehr gut“ und „mangelhaft“ gebildet. Es gelten folgende Skalenwertzuordnungen:

- Sehr gut (1,0 – 1,4) 10 – 8,7
- gut (1,5 – 2,4) < 8,7 – 7,3
- befriedigend (2,5 – 3,4) < 7,3 – 5,9
- ausreichend (3,5 – 4,4) < 5,9 – 4,5
- mangelhaft (4,5 – 0) < 4,5 – 0

Die differenzierte Notenabstufung bildet eine gute Grundlage, um Pflegeeinrichtungen miteinander vergleichen zu können. Die Grenzwerte z.B. für die Note „mangelhaft“ sind allerdings recht niedrig angesetzt; eine Pflegeeinrichtung erhält erst die Note „mangelhaft“, wenn weniger als 45 Prozent der Anforderungen erfüllt sind. Hier wären sicherlich auch höhere Anforderungen für die Notenbemessung denkbar gewesen.

Die Bereichsergebnisse werden aus dem Mittelwert der Kriterien gebildet, die dem Bereich zugeordnet sind. Der Mittelwert aus den 64 Kriterien der Bereiche 1 bis 4 stellt das Gesamtergebnis dar.

Lediglich für die Kriterien der Bewohnerbefragung (Bewertungsbereich 5) ist eine vierstufige Graduierung von „immer“ (10,0) über „häufig“ (7,5) und „gelegentlich“ (5,0) bis hin zu „nie“ (0) vorgesehen.

## **Darstellung der Ergebnisse**

Auch die Form der Veröffentlichung ist von den Vertragsparteien der Transparenzvereinbarung festgelegt worden. Zentrale Grundlage der Veröffentlichung ist das Deckblatt, auf dem neben einigen Strukturinformationen zur Pflegeeinrichtung insbesondere die Bereichsergebnisse sowie das Gesamtergebnis dargestellt werden. Aber auch die Ergebnisse der einzelnen Kriterien werden veröffentlicht. Verbraucher, die sich die Kriterienergebnisse ansehen möchten, werden über einen entsprechenden „Link“ bei den Bereichsergebnissen zu den Kriterienergebnissen geführt.